



Ab 01.03.2021 bis auf Widerruf gilt für das
Altenpflegeheim „Haus Linde“
folgende Besuchsregelung

1. **Das Altenpflegeheim „Haus Linde“ kann von Besuchern, Therapeuten, Handwerkern und anderen Personen betreten werden.**
Bedingung ist, dass sich jeder Besucher vor dem Betreten der Einrichtung einem Corona-Schnelltest unterzieht. Ist dieser negativ, kann die Einrichtung betreten werden. Ist er positiv oder der Besucher weigert sich, sich dem Test zu unterziehen, ist ihm das Betreten zu verweigern.
Ist der Test positiv ist dem Besucher nahezu legen, sich beim Hausarzt oder in einer Coronaambulanz einem PCR-Test zu unterziehen.

2. **Der Besuch Angehöriger, Betreuer oder nahestehender Personen wird wie folgt geregelt:**
 - Jeder Besuch ist vorab montags bis freitags in der Zeit von 9 bis 14 Uhr telefonisch bei der Heimverwaltung anzumelden und der genaue Zeitpunkt des Besuches abzustimmen. Die Mitarbeiter der Wohnbereiche sind nicht berechtigt, Besuchsanmeldungen anzunehmen. Es können maximal 3 Bewohner pro Wohnbereich gleichzeitig besucht werden.

 - Besuche sind möglich Montag bis Freitag 15 und 16 Uhr und Sonnabend/Sonntag/Feiertag 9 und 10 Uhr.
Der Bewohner darf nur von einer Person besucht werden.
Der Besuch kann maximal 2 mal pro Woche durchgeführt werden.

 - Der Besuch findet ausschließlich im Zimmer des Bewohners oder auf Wunsch im Außengelände der Einrichtung statt.
Die Besuchszeiten sind beim Aufenthalt im Zimmer eine halbe Stunde, bei Nutzung des Außengeländes kann die Besuchszeit auf bis eine Stunde verlängert werden.
Der Besucher hat sich vor dem Besuch und beim Verlassen der Einrichtung die Hände zu desinfizieren. Der Besucher muss eine FFP2-Maske tragen, der Bewohner muss einen Mund- und Nasenschutz tragen. Es ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten und jeglicher, körperlicher Kontakt zu unterlassen.

 - Wohnt ein zu besuchender Bewohner in einem Doppelzimmer, findet der Besuch im Besuchszimmer statt. Der Besucher hat sich vor dem Besuch und beim Verlassen der Einrichtung die Hände zu desinfizieren. Der Besucher muss eine FFP2-Maske tragen, der Bewohner muss einen Mund- und Nasenschutz tragen. Es ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten und jeglicher, körperlicher Kontakt zu unterlassen.

 - Besuche zur Sterbebegleitung dürfen von zwei Personen ohne Zeiteinschränkung durchgeführt werden. Der Besucher hat sich vor dem Besuch und beim Verlassen der Einrichtung die Hände zu desinfizieren. Der Besucher muss eine FFP2-Maske tragen. Es ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten und jeglicher, körperlicher Kontakt zu unterlassen.

 - So lange die Inzidenzzahl des Vogtlandkreises über 50 liegt ist weiterhin nicht erlaubt, dass sich der Bewohner an einem anderen Ort, z.B. Wohnung des Angehörigen aufhält.

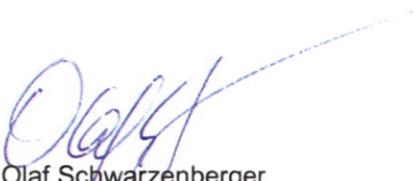
3. Die Einrichtung darf von folgenden sonstigen Personengruppen betreten werden, auch bei diesen Personengruppen ist wie oben beschrieben ein Corona-Schnelltest durchzuführen

- Personengruppen, welche zur Aufrechterhaltung des Einrichtungsbetriebes unabdingbare Leistungen erbringen, z.B. Lieferanten, Gebäudereiniger
- Handwerker zur Durchführung nicht aufschiebbarer Maßnahmen und Reparaturen an Gebäuden und Einrichtungen
- Mitarbeiter von Aufsichtsbehörden wie Gesundheitsamt, Heimaufsicht und MDK
- Therapeuten mit Rezept, Podologen mit Rezept
- Friseure
- Seelsorger zur Sterbebegleitung
- Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Notare, Verfahrenspfleger
- Berufsbetreuer, ehrenamtliche Betreuer, Betreuungsbehörde
- Personen mit Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung

4. Die Einrichtung darf von Ärzten jederzeit besucht werden.

In diesem Fall kann auf den Corona-Schnelltest verzichtet werden.

5. Die Besuchsregelung vom 18.12.2020 ist damit aufgehoben.


Olaf Schwarzenberger
Geschäftsführer


Ulrich Helbig
Heimleiter